

Gründungssatzung

City ++ e.V.

13.05.2025

Präambel

Die City++ engagiert sich für eine nachhaltige urbane Zukunft durch die Nutzung der Potenziale einer digitalen Gesellschaft. Unser Ziel ist es, partizipatives Placemaking zu fördern, um eine gerechte und nachhaltige Stadtentwicklung zu schaffen. Dabei legen wir besonderen Wert auf integrierte, inklusive und gemeinwohlorientierte Stadtentwicklungsstrategien, die Umwelt- und Klimaschutzbewusstsein auf allen Ebenen der Gesellschaft fördern. Wir unterstützen Bürger*innen und gesellschaftlichen Akteure, um umweltfreundliche, inklusive und gerechte Gemeinschaften aktiv durch kreative Gestaltung und Engagement zu stärken und zu formen.

City++ setzt sich an der Schnittstelle zwischen Forschung, Bildung und Innovation dafür ein, praktische Lösungen für drängende globale Herausforderungen, besonders in Bezug auf den Klimawandel und die Klimaanpassung, zu entwickeln.

Wir fördern ein kollaboratives Umfeld, in dem transdisziplinäre Teams sowohl in Deutschland als auch im EU-Ausland gemeinsam partnerübergreifende Ansätze erzielen können. Gesamtgesellschaftliche Bedürfnisse sowie die Zusammenarbeit mit Bürger*innen stehen im Zentrum unserer Strategie zur Förderung einer grünen und kreativen Kreislaufgesellschaft, wobei wir besonderen Wert auf Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz in der Stadtentwicklung und strategischen Planung legen.

City++ legt den Fokus auf Inklusion und Gerechtigkeit bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele, um eine integrierte Weiterentwicklung zwischen der Stadtentwicklung und allen städtischen Akteuren zu fördern. Wir entwickeln kollaborative Rahmenwerke für eine gemeinschaftsgeleitete Entwicklung, um das gesellschaftliche Bewusstsein für Inklusionsprinzipien und klimafreundliche Strategien zu erhöhen. Durch sogenannte Citizen Science, Co-Design und Co-Creation-Prozesse identifizieren wir nachhaltige Entwicklungsmaßnahmen auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene.

Unser Ansatz legt besonderen Wert auf das Experimentieren im Bereich des informellen Lernens und auf das Ausprobieren möglicher städtischer Zukunftsvisionen. Wir möchten sicherstellen, dass Chancengleichheit und Umweltgerechtigkeit für alle, unabhängig von Geschlecht, sozioökonomischem Status, Alter und Herkunft, in der urbanen Umweltgestaltung gewährleistet sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **City++**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes
 - b) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Mitwirkung an Studien zur nachhaltigen Stadtentwicklung, um innovative Lösungen für urbane Herausforderungen wie den Klimawandel und eine soziale Gerechtigkeit zu entwickeln;
 - b) Förderung innovativer Ansätze im Klimaschutz und Klimaanpassung durch die Einbindung und Teilnahme der Gemeinschaft an städtebaulichen Projekten im europäischen Kontext zur Gestaltung nachhaltiger und lebenswerter Stadtgebiete;
 - c) Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen durch Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen, Organisationen und Interessengruppen in ganz Europa, um gemeinsame Projekte und Initiativen für Klimagerechtigkeit zu unterstützen;
 - d) Organisation und Durchführung von vielfältigen Formaten zur Förderung des Klimabewusstseins und Erweiterung des Wissens über umweltfreundliche Praktiken, einschließlich Workshops, Seminare, Bildungskampagnen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen;
 - e) Entwicklung partizipativer und innovativer Formate wie Festivals, Hackathons und ähnliches im Rahmen von Co-Creation-Aktivitäten, die durch Gamification kreative Lösungsansätze für Umwelt- und Klimaschutz fördern, die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärken und die komplexen Beziehungen zwischen Wissenschaft, Kultur und Technologie vermitteln;
 - f) Unterstützung der Entwicklung inklusiven urbanen Wachstums durch die Integration von Technologie und Innovation sowie die Nutzung von digitalen Open-Source Lösungen, um effizientere und nachhaltigere Städte und Regionen zu schaffen, die auf die Bedürfnisse der Bewohner eingehen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Zweck des Vereins wird unter anderem durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO umgesetzt.

§ 3 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische oder natürliche Personen werden, welche sich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese unterstützen.
- (2) Die Mitglieder unterscheiden sich in:
 - a) ordentliche Mitglieder und
 - b) fördernde Mitglieder.
- (3) Jede natürliche Person kann eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben. Mit dem Antrag erkennen die Bewerber*Innen die Satzung an. Bei ihrer Tätigkeit haben die ordentlichen Mitglieder Stimmrecht.
- (4) Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bewerber, welche die Grundsätze des Vereins, insbesondere den Toleranzgedanken, nicht unterstützen, können nicht Mitglied des Vereins werden.
- (6) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) oder im Falle der Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nur aus triftigem Grund. Dazu zählen insbesondere wiederholte Verstöße gegen die Satzung, den Zweck oder die Ziele des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses mit aufschiebender Wirkung Widerspruch eingelegt werden. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Frage der Erhebung des Jahresbeitrages und die Festlegung der jährlichen Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen.
- (2) Die Finanzierung des Vereins erfolgt ausschließlich durch andere Einnahmequellen, wie Spenden, Zuschüsse.

§ 6 Vereinskommunikation

Die Kommunikation und Information im Verein, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand nach § 26 BGB, Vergütung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

- (3) Der Vorstand kann den Mitarbeitern der Geschäftsstelle Einzelvollmachten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die internen Prozesse und Zuständigkeiten regelt.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Jedes ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahlen in Blockwahl durchgeführt werden. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin/einen Nachfolger ernennen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen, jedoch mindestens viermal jährlich. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen können online geführt werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann ohne Beachtung der Einberufungsfrist Beschlüsse im schriftlichen, elektronischen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder dem jeweiligen Beschluss zustimmen.
- (4) Im Einzelfall kann jedes Vorstandsmitglied anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung des Vorstands.
- (5) Die Frist zur Beschlussfassung legt das Vorstandsmitglied im Einzelfall fest, sie muss mindestens fünf Arbeitstage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail an das Vorstandsmitglied widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderungen der Satzung;
 - b) endgültiger Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Anträge;
 - f) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann in den jeweiligen Sitzungen über die Anwesenheit von Gästen entscheiden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben. Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht durch den Vorstand versendet wurde.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (5) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden

Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (3) Das Stimmrecht kann zwischen den Mitgliedern übertragen werden. Bis zu fünf Stimmen können übertragen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ferner muss die beabsichtigte Satzungs- oder Zweckänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich in Textform mitgeteilt worden sein.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 15 Datenschutz

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 16 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Daruaf ist in der Einberufung dieser Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 18 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn eine Bestimmung in der Satzung unwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

§ 19 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.05.2025 beschlossen.